

Aktuelle Satzung LernZeitRäume e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LernZeitRäume“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg (Baden-Württemberg) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert aus gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein heraus die Entwicklung und Bildung der nachwachsenden Generation sowie der Bürgergemeinschaft. Er stellt die Würde des Menschen in den Mittelpunkt seines Handelns und unterstützt die Erziehung aller Kinder zu freien, selbständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern einer friedlichen und gewaltfreien Gesellschaft gemäß seinem pädagogischen Konzept.
2. Der Verein setzt sich für eine seinem pädagogischen Konzept gemäße Bildung von Kindern und Erwachsenen aller Gesellschaftsschichten ein.
3. Zur Erfüllung seines Vereinszwecks wird die Gründung und Betreibung von reformpädagogischen Schulen, Vorschuleinrichtungen und einer Bildungsstätte für die Bürgergemeinschaft initiiert.
4. Weiterhin wird für diese Einrichtungen die besondere Qualität gemäß dem pädagogischen Konzept durch geeignete Maßnahmen wie Lizenzierungen gesichert und weiterentwickelt.
5. Der Verein unterstützt diese Einrichtungen durch Einwerben finanzieller Mittel für diverse Aktivitäten außerhalb Schulbetriebs bzw. über den normalen Betrieb hinaus, wie
 - Projekte und Arbeitsgemeinschaften
 - Übernahme von Patenschaften
 - besondere schulische Veranstaltungen
 - Klassenfahrten und Exkursionen
 - Qualifizierung des pädagogischen Personals
 - Fachtagungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes
 - Schulbau-Investitionen
 - besondere Anschaffungen
6. Der Verein sowie die von ihm unterhaltenen pädagogischen Einrichtungen sind in ihrer Arbeit frei, überparteilich und überkonfessionell.
7. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter. Näheres regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung.
4. Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften: die aktive und die passive Mitgliedschaft.
5. Die aktive Mitgliedschaft können alle aktiven Mitglieder der Schulgemeinschaft der pädagogischen Einrichtungen erhalten wie Schüler, Pädagogen und Mitarbeiter, Eltern aktueller und ehemaliger Schüler, Alumni und engagierte Vereinsmitglieder, die die Schulgemeinschaft unterstützen.
6. Aktive Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Näheres regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung.
7. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet die Förderung der Vereinszwecke, insbesondere durch finanzielle Unterstützung und/oder Einbringung von persönlichen Kompetenzen. Die passiven Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- oder stimmberechtigt. Ihnen steht jedoch das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie zur Mitwirkung an der Antragstellung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Abweichungen können durch den Vorstand im Einzelfall beschlossen werden.
3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes bzw. die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Schulgeldrückstände von mindestens 3 Monaten.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
5. Der Ausschluss ist sofort wirksam und unanfechtbar.
6. Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Beschluss durch das beschlussfassende Organ anzuhören.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsordnung erhoben, welche Art, Zeitraum und Höhe der Beiträge regelt. Über die Beitragsordnung beschließt der Vorstand.
2. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Über die Höhe der Gebühren beschließt der Vorstand.
3. Bei seiner Beitragsgestaltung berücksichtigt der Verein die unterschiedlichen finanziellen Voraussetzungen der Bürger durch eine soziale Staffelung.
4. Der Verein beabsichtigt die Einrichtung eines Stipendienfonds, um möglichst vielen Kindern den Besuch der Bildungseinrichtungen des Vereins zu ermöglichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Eine Erweiterung des Vorstands ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands möglich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt, jedoch an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung beanspruchen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung, den Vereinshaushalt und die Personalangelegenheiten zuständig.
7. Zur internen Aufgabenverteilung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
8. Der Vorstand stimmt sich in pädagogischen und personellen Belangen mit der pädagogischen Leitung der Einrichtungen des Vereins ab.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Ziele des Vereins einen wissenschaftlichen Beirat zu berufen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen mit speziell definierten Aufgaben einzusetzen. Die Arbeitsgruppenleiter werden durch den Vorstand bestimmt und stehen mit diesem in regelmäßigem Kontakt. Entscheidungen der Arbeitsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands.
11. Der Vorstand kann bei Erfordernis einen besonderen Vertreter bestellen. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf die Bereiche, die sein Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Der Vertreter ist jedoch an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundlegenden Geschicke des Vereins im Wege von Beschlüssen. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl und Neuwahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands vor Neuwahlen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts der Kassenprüfer
 - Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Einladungen per E-Mail oder Telefax gelten als schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person geleitet.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt. Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches von dem gewählten Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
7. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Anträge über die Abwahl des Vorstands und Auflösung des Vereins, welche nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind; diese Anträge können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche frühestens zu einem Termin einen Monat nach der ersten Versammlung einberufen werden kann.

§ 10 Schatzmeister und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem einen Schatzmeister, der dem Vorstand angehört. Der Schatzmeister ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands für die Rechnungsführung verantwortlich.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, quartalsmäßig einen Kassenbericht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu fertigen und dem Vorstand in seiner Sitzung vorzulegen.
4. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahmen in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.
5. Die Kassen- und Kontenführung im Einzelnen wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende.
2. Für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben jeweils außer Betracht.
3. Jedes aktive Mitglied im Sinne von § 4 Abs.5 hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 12 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin,

der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und die Förderung von Bildung im Sinne des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

Mitglieds- und Beitragsordnung (§ 5 Abs.6 Vereinssatzung)

Präambel

Alle Mitglieder des Vereins LernZeitRäume e.V. nehmen die besondere Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen in einer pluralistischen Gesellschaft wahr. Die Freiheit, die uns als Grundrecht aus Art. 7 Grundgesetz gegeben wird, fordert von uns besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der daraus resultierenden Umsetzung.

Die Mitglieder des Vereins LernZeitRäume e.V. bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des deutschen Grundgesetzes. Sie treten damit in Konzept, Wort und Tat für die Achtung von Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit ein.

§ 1 Aufnahmeantrag

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen können einen Aufnahmeantrag stellen, wobei sie anzugeben haben, inwiefern sie die Voraussetzungen der aktiven oder passiven Mitgliedschaft erfüllen.
2. Minderjährige benötigen bis zum 18. Lebensjahr die Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf dem Antragsformular.
3. Die Antragsteller geben auf dem Antragsformular an, für welche Aktivitäten sie zur Verfügung stehen und welchen freiwilligen Mitgliedsbeitrag bzw. Mindestbeitrag sie wählen.
4. Eltern der Schüler in pädagogischen Einrichtungen des Vereins sowie in Trägerschaft von Kooperationspartnern werden nach 6 Monaten über den Verein LernZeitRäume e.V. informiert und eingeladen, aktive oder passive Mitglieder des Vereins zu werden.
5. Pädagogen in pädagogischen Einrichtungen des Vereins sowie in Trägerschaft von Kooperationspartnern werden nach 6 Monaten über den Verein LernZeitRäume e.V. informiert und eingeladen, aktive oder passive Mitglieder des Vereins zu werden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mindest-Regelmitgliedsbeitrag für Einzelpersonen beträgt 30,- € und für Paare 50,- €
2. Minderjährige bezahlen bis zum 18. Lebensjahr eine einmalige Mindest-Aufnahmegebühr von 10,- €. Nach dem 18. Lebensjahr bezahlen sie den jährlichen Mindestbetrag von 12,- € für Schüler und Alumni, solange sie noch Schüler oder Studenten sind oder sich in einer Ausbildung befinden.
3. Der jährliche Mindestbeitrag für passive Fördermitglieder beträgt 120,- €.

§ 3 Stimm- und Wahlrecht

1. Alle aktiven Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
2. Auch minderjährige Mitglieder können selbst das Stimmrecht ausüben, sobald sie das 16. Lebensjahr erreicht haben.
3. Minderjährige Mitglieder benötigen die Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter bei Annahme der Wahl zu einer Funktion wie Kassenprüfung oder Vorstand.
4. Sind die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nicht mehr gegeben durch unentschuldigte Nichtteilnahme an Mitgliederversammlungen und/oder an Arbeits- und Werbeaktionen innerhalb von 2 Jahren trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand mit Fristsetzung, verliert das Mitglied sein Stimm- und Wahlrecht und wird ab 01.01. des Folgejahres als passives Mitglied angesehen und darüber informiert.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
2. Eine Erweiterung des Vorstands ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands möglich.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.
4. Pädagogen und Mitarbeiter einer pädagogischen Einrichtung in Trägerschaft des Vereins LernZeitRäume e.V. oder in Trägerschaft eines Kooperationspartners können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können aber in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 5 Schulgemeinschaft

1. Der Markenkern der pädagogischen Einrichtungen des Vereins LernZeitRäume e.V. ist eine von Wertschätzung getragene Schulgemeinschaft in der begeisterte Pädagogen die Schulfreude der Kinder wecken und differenzieren deren Potentiale täglich entfalten.
2. Zur Entwicklung der Marke, der besonderen pädagogischen Praxis und der Schulgemeinschaft(en) veranstaltet der Verein LernZeitRäume e.V. 2x jährlich eine Entwicklungskonferenz mit allen Vertretungen der Schulgemeinschaft.
3. Die Qualitätssicherung der Marke erfolgt durch ein Qualitätsmanagement gemäß den Grundsätzen des EF/QM/R-Handbuchs und dessen Weiterentwicklung mit den Leitungen der pädagogischen Einrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft.

4. Zu Arbeits- und Werbeaktionen wie „Tag der offenen Tür“, „Infotagen“ und dem „Lebendigen Neckar“ werden alle Mitglieder des Vereins und der Schulgemeinschaft eingeladen, um die besondere Stärke des Projektes der interessierten Öffentlichkeit, den Kooperationspartnern und der Schulgemeinschaft selbst erfahrbar werden zu lassen.
Es wird von den aktiven Mitgliedern erwartet, dass sie sich dabei engagieren.
5. Ziel ist eine möglichst große Anzahl an Mitgliedern der Schulgemeinschaft(en) der pädagogischen Einrichtungen des Vereins für die Mitgliedschaft im Verein LernZeitRäume e.V. zu gewinnen, um die notwendige Lobbyfunktion für die gemeinsame Idee und Weiterentwicklung des Projektes zu gewährleisten.